

Benutzungsordnung **für den Dorfplatz und das Dorfhaus der Gemeinde Kist**

§ 1 **Vertragsgegenstand**

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nr. 6, 7, 8 der Gemarkung Kist. Auf diesen Grundstücken befindet sich der Dorfplatz mit dem Dorfhaus in dem eine Küche, sowie eine Herrentoilette und zwei Damentoiletten vorhanden sind.

§ 2 **Nutzungsberechtigte, Nutzungsdauer**

- (1) Soweit der Dorfplatz und das Dorfhaus nicht für eigene Zwecke der Gemeinde Kist benötigt werden, steht es
 - a) den örtlichen Vereinen
 - b) den örtlichen Institutionen (Kirche, Kindergarten, Bücherei, Vhs, etc.)
 - c) den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Private Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahme sind Sektempfänge nach der kirchlichen Trauung in der Kister Kirche.

- (2) Grundsätzlich sollen Veranstaltungen an einem Tag abgehalten werden. Mehrtägige Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates. Jeder Verein muss dabei zum Zuge kommen können.
- (3) Für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, wie z. B. Maifest, wird ein unbefristeter, stets widerruflicher, Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (4) Die Veranstaltung ist schriftlich mit den von der Gemeinde zur Verfügung stehenden Antrag zu beantragen. Sektempfänge müssen in der Gemeinde angezeigt werden. Entscheidend für die Vergabe des Platzes ist der rechtzeitige Anmeldeeingang im Rathaus. Die Termine sollen im Vereinsvorstandetreffen abgesprochen werden. Die Gemeinde fertigt einen entsprechenden Nutzungsvertrag, der dem Veranstalter in zweifacher Ausfertigung zugesandt wird. Ein Exemplar ist eine Woche vor Veranstaltungsbeginn im Rathaus unterschrieben abzugeben.
- (5) Der Nutzer erhält für das Dorfhaus die erforderlichen Schlüssel. Er ist verpflichtet, diese Schlüssel nach Ablauf der Mietzeit der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust hat er Ersatz zu leisten.

§ 3 **Umfang der Benutzung, Auflagen**

- (1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und der damit verbundenen Verpflichtungen an. Die Gemeinde stellt einen entsprechenden Vertrag aus.
- (2) Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von einer weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

- (3) Die Veranstaltungen sind samstags um spätestens 24 Uhr und am Sonntag spätestens um 20 Uhr zu beenden. Der Ausschank ist rechtzeitig vor dem Ende der Veranstaltung einzustellen (mind. 30 Minuten vor Ende der Veranstaltung). Aufräumarbeiten am Samstag nach 24 Uhr und am Sonntag nach 22 Uhr sind grundsätzlich nicht zulässig. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (4) Musikdarbietungen im Freien sind ab 22 Uhr (Nachtzeit) auf eine verträgliche Lautstärke (bis max. 55 dB) zu drosseln. Diese dB-Zahl wird in einem Meter Höhe beim nächstgelegenen Nachbarn gemessen.
- (5) Für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist der Nutzer verantwortlich.
- (6) Auf dem Gelände dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Der Platz darf nur kurzfristig zur Belieferung befahren werden.
- (7) Bei Veranstaltungen bei denen mehr als nur die Dorfplatzfläche genutzt wird, ist zusätzlich eine Straßensperrung zu beantragen. Die Anwohner des Stadtweges sind vom Nutzer zu informieren, ab wann die Straße nicht mehr befahren werden kann bzw. wann sie wieder frei ist. Eine Durchfahrt für den Rettungsdienst und sonstigen Verkehr muss von der Oberen Dorfstraße in die Vordere Bergstraße möglich sein. Die Vordere Bergstraße ist komplett freizuhalten.
- (8) Gebrauchsgegenstände für die Toiletten im Dorfhaus sind vom Nutzer selbst zu stellen.
- (9) Die vorhandenen Toiletten sind für die Besucher der Veranstaltungen vorzuhalten. Bei Veranstaltungen mit Lebensmittelverkauf sind für das Personal leicht erreichbare und hygienisch einwandfreie Toiletten vom Nutzer selbst zu stellen. Gleiches gilt für die sonstigen Veranstaltungen, wenn die Toiletten im Dorfhaus für die Besucher nicht ausreichen.
- (10) Für Veranstaltungen auf dem Dorfplatz steht Starkstrom zur Verfügung. Die Nutzung ist nur gestattet, wenn eine Elektrofachkraft die weitere Verteilung des Stroms vornimmt. Die VDE-Bestimmungen sind hierbei einzuhalten.
- (11) Verunreinigungen an bzw. auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken und Häusern sind vom Nutzer zu beseitigen.
- (12) Es dürfen keine Nägel, Schrauben oder sonstigen Gegenstände in den Boden getrieben werden (auch nicht in die Fugen des Pflasters).
- (13) Die ordnungsgemäße Entsorgung des bei der Veranstaltung anfallenden Mülls obliegt dem Nutzer. Müllsäcke können im Wertstoffhof erworben oder Mülltonnen beim Team Orange bestellt werden.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

a)	Benutzung des Dorfplatzes und des Dorfhauses pro Tag	50,-- €
b)	Benutzung des Dorfhauses pro Tag (auf für Sektempfang)	30,-- €
c)	Benutzung des Dorfplatzes für Sektempfang	gebührenfrei.
- (2) Mit dem Nutzungsentgelt sind die Auslagen für Beleuchtung, Strom und Wasser abgegolten.
- (3) Das Entgelt kann durch Beschluss des Gemeinderates erlassen werden (z. B. bei einer Wohltätigkeitsveranstaltung).

- (4) Der Nutzer hat neben dem Mietzins auch eine Kautions in Höhe von 150 € als Sicherheit für die ordnungsgemäße Abwicklung des Nutzungsvertrages vor Beginn der Veranstaltung an die Gemeinde zu zahlen. Bei Vereinen wird der Betrag nach Erteilung einer Einzugsermächtigung vom Vereinskonto abgebucht. Die Abbuchung erfolgt unmittelbar nach der Zusendung des Nutzungsvertrages.

§ 5 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf; Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der speziellen Veranstaltung / Benutzung zu sorgen. Der Nutzer hat zu diesem Zweck dauernd anwesende Beauftragte zu bestellen.
- (2) Die Beauftragten sind insbesondere verpflichtet, die nach § 1 überlassenen Einrichtungen jeweils vor Beginn der Veranstaltung / Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind umgehend der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde Kist als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt.

§ 6 Haftungsfreistellungen

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen stehen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen).
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde. Die Haftung der Gemeinde für Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde für Körperschäden.
- (3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragten.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 7 Behördliche Genehmigungen

Der Nutzer hat für die Veranstaltung die erforderlichen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen bzw. gaststätten- und gewerberechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (z. B. GEMA, vorübergehende Gaststättenerlaubnis, Straßensperrung) einzuholen.

§ 8 Garderobe und Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u. a. sowie alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Werbung

Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde erlaubt. Für die Aufstellung von Fahnen sind die vorhandenen Vorrichtungen zu nutzen.

§ 10 Rückgabe des Nutzungsobjektes

- (1) Der Dorfplatz sowie die darauf befindlichen Einrichtungen und Anlagen sind auf Kosten des Nutzers gründlich zu reinigen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, wird vereinbart, dass die Gemeinde berechtigt ist, auf Kosten des Nutzers die erforderlichen Arbeiten vornehmen zu lassen.
- (2) Das vorhandene Inventar (z. B. Geschirr, Bestuhlung) ist vollständig, in ordnungsgemäßen Zustand und gereinigt zu übergeben. Beschädigte Gegenstände werden von der Gemeinde ersetzt. Die dafür notwendigen Kosten trägt der Nutzer.
- (3) Für die ordnungsgemäße Zurückgabe des Vertragsobjekts wird von der Gemeinde ein Übergabeprotokoll geführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kist, 15.04.2010

Volker Faulhaber
1. Bürgermeister